

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

Nro. 44.

Samstag, den 18. August 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile ober deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Flüchtlingsangelegenheit.

Verhandlungen des Ständerathes
vom 8. August 1849.

Es erstattet die unter'm 1. August in Betreff des Bundesrathes vom 24. Juli niedergesetzte Kommission ihren Bericht. *)

(Die Anträge der Kommission sind wörtlich gleichlautend mit denjenigen der Kommission des Nationalrathes. Wir verweisen daher auf S. 375 des Bundesblattes.)

Hievon ganz oder theilweise abweichend, wurden im Laufe der Berathung folgende Anträge gestellt:

a. Als Amendement zu Art. 3 wurde vorgeschlagen, die Worte „über Aushingabe des von den Flüchtlingen

*) Er ist in Nr. 43 des Bundesblattes erschienen.

auf schweizerisches Gebiet gebrachten Materials an diejenigen, denen es gehört," zu streichen, und nach dem Worte „Truppen“ einzuschalten: „und die Entfernung derselben“; und sodann als Zusatz aufzunehmen:

„Nach Erledigung der dießfälligen Anstände ist der Bundesrath ermächtigt, auch über die Aushingabe des von den Flüchtlingen auf schweizerisches Gebiet gebrachten Materials an diejenigen, denen es gehört, die sachgemäßen Maßnahmen zu treffen.“

b. In Bezug auf die Reduktion oder Entlassung der aufgegebenen Truppen und die Herausgabe der von den deutschen Flüchtlingen in die Schweiz gebrachten Waffen wurde der Antrag gestellt:

„1) Da nach Beilegung der Frage wegen Territorialverletzung durch bessische Truppen im Kanton Schaffhausen für die Schweiz dato keine Verwickelungen mit dem Auslande mehr existiren, so wird der Grundsatz ausgesprochen, die wirklich unter den Waffen sich befindende schweizerische Armee sei unverzüglich auf eine Division von 5000 Mann zu reduciren. Dem Bundesrathe ist empfohlen, sobald die Umstände es erlauben, auch diese Division abzubauen. Er behält jedoch die ihm unter'm 30. Juni dieses Jahres eingeräumte Vollmacht in Bezug einer Truppenaufstellung bis auf 5000 Mann und in Bezug auf Deckung der daherigen Kosten.

„2) Es solle ferner der Grundsatz ausgesprochen sein, daß das durch die badischen Flüchtlinge in die Schweiz gebrachte Kriegsmaterial und Pferde, gegen Vergütung der Kosten, die der ordentliche Unterhalt erforderte, beförderlich den reklamirenden Staaten ohne andere Bedingungen abhinzugeben sei. Der Bundesrath ist mit der geeigneten Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

c. Betreffend die vom Bundesrathe unterm 16. vorigen Monats ausgesprochene Ausweisung der Führer der Flüchtlinge, die gegenwärtig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge und die zu treffenden Maßnahmen gegen künftiges Eindringen von bewaffneten Flüchtlingen in der Schweiz wurde beantragt:

„1) Der Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli, die Führer der Flüchtlinge anbelangend, ist genehmigt und soll vollzogen werden.

„2) Der Bundesrath ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß die übrigen Flüchtlinge bald möglichst, entweder in ihre Heimat oder in ein anderes sicheres Land, zurückkehren können.

„3) Der Bundesrath ist beauftragt, künftig dafür zu sorgen, daß eine bewaffnete Armee nie wieder als Flüchtlinge in die Schweiz eindringt.“

d. Gegenüber den Anträgen der Kommission wurde folgendes Dekret in Vorschlag gebracht:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht des Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 29. Juli 1849;

„In Betracht, daß der Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli 1849 einen schweren Eingriff in das Asylrecht enthält, welches bei dem Geiste der gegenwärtigen Einrichtungen der Schweiz demselben heiliger sein sollte als jemals;

„daß, wenn, entgegen den üblichen Grundsätzen des Völkerrechts, der Fall vorhanden ist, zu Rückerstattung des Kriegsmaterials zu schreiten, dieß nur zu Gunsten der rechtmäßigen Eigenthümer jenes Materials geschehen kann, nämlich an die Regierung des badischen Landes,

welche aus der allgemeinen Abstimmung hervorgegangen war ;

„daß die an unserer Gränze aufgestellten Truppen nicht mehr länger daselbst verbleiben können;

„in Betracht endlich, daß das Schweizervolk sicherlich vor keinem Opfer zurückschrecken wird, das zum Zwecke hat, seine Ehre und Würde unangetastet zu erhalten, — beschließt:

„Art. 1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli 1849 ist vom heutigen Tage an außer Wirksamkeit gesetzt.

„Art. 2. Das Kriegsmaterial wird nicht zurückerstattet bis zu einer spätern Schlußnahme der Bundesversammlung.

„Art. 3. Der Bundesrath hat die Entfernung der gegenwärtig an der Nordgränze der Schweiz aufgestellten Truppen zu verlangen; im Falle der Verweigerung hat der Bundesrath die Bundesversammlung einzuberufen, damit sich dieselbe mit diesem Gegenstande befaße.

„Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen je nach den Umständen zu vermehren, zu vermindern oder zu entlassen.

„Art. 5. Die am 30. Juni dem Bundesrath erteilten Vollmachten zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Ausgaben sind erneuert.“

e. Endlich wurde beantragt, nach dem Art. 4 des Kommissionalantrages den Art. 1 des vorstehenden Dekretsentwurfes aufzunehmen.

Die Abstimmung hat folgende Resultate ergeben :

1) Für Fassung des Art. 3 des Kommissionalantrages nach dem Amendement litt. a ergab sich eine Minderheit von 7 Stimmen.

2) Für die Einschaltung nach Art. 4 des Kommissionsantrages nach dem Antrage litt. e, eine Minderheit von 4 Stimmen.

3) Für den Dekretsentwurf litt. d eine Minderheit von 5 Stimmen.

4) Für den Beschlussesantrag litt. b eine Minderheit von 3 Stimmen.

5) Für den Beschlussesentwurf litt. c ebenfalls eine Minderheit von 3 Stimmen.

Es wird sodann der Antrag der Kommission unverändert zum Beschlusse erhoben.

Zur Behandlung kam sodann der Bericht und Antrag des Bundesrathes vom 4. August, betreffend die Unterstützung und Vertheilung der neulich in die Schweiz übergetretenen deutschen Flüchtlinge.

Der Nationalrath hatte in dieser Sache unterm 7. August einen dem Vorschlage seiner Kommission gleichlautenden Beschluß gefaßt (s. S. 387).

Die Kommission des Ständerathes beantragt einfache Genehmigung dieses Beschlusses des Nationalrathes.

Der einzige in das Wesen des Vorschlages eingreifende Gegenantrag war derjenige, die Entschädigung an die Kantone auf 25 Rappen per Tag zu reduzieren. Er blieb mit vier Stimmen in Minderheit.

Es ist also das benannte Dekret des Nationalrathes in allen Theilen angenommen worden (s. S. 387 und 388).

Flüchtlingsangelegenheit.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1849
Date	
Data	
Seite	403-407
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 158

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.